

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1269

**Die Pflicht  
des Bundesverfassungsgerichts  
zur Vorlage an den Gerichtshof  
der Europäischen Union  
gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV**

Von

**Meike Schönemeyer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MEIKE SCHÖNEMEYER

Die Pflicht des Bundesverfassungsgerichts zur  
Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union  
gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1269

Die Pflicht  
des Bundesverfassungsgerichts  
zur Vorlage an den Gerichtshof  
der Europäischen Union  
gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV

Von

Meike Schönemeyer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
hat diese Arbeit im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: Buch Bücher de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-14121-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-54121-8 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84121-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Untersuchung wurde im September 2012 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Danken möchte ich all denjenigen, die mich bei der Entstehung der Arbeit begleitet und unterstützt haben.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Christian Hillgruber. Die Idee zu dieser Untersuchung ist im Rahmen meiner Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Hillgruber im Jahr 2008 entstanden. Besonders hilfreich für die Erstellung der Arbeit war die stete Bereitschaft von Herrn Prof. Dr. Hillgruber, die im Laufe der Bearbeitung auftretenden juristischen Fragestellungen und mögliche Lösungsansätze kontrovers zu diskutieren. Durch diese wissenschaftlichen Gespräche sind viele neue Ideen entstanden.

Für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens möchte ich herzlich Herrn Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL. M. danken.

Zuletzt danke ich meiner Familie und ganz besonders meinen Eltern für ihre Unterstützung während meines Studiums und meiner Promotion.

Bonn, im Februar 2014

*Meike Schönemeyer*



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einführung</b>	13
I. Problemaufriss	13
II. Gang der Untersuchung	17
<b>B. Grundlagen der Arbeit</b>	20
I. Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht	20
1. Geltung des Unionsrechts in der nationalen Rechtsordnung	21
2. Vorrang des Unionsrechts	22
a) Rechtsprechung des EuGH	22
b) Rechtsprechung des BVerfG	23
3. Auswirkungen auf die Vorlagepflicht des BVerfG	25
II. Aufgabe und Stellung des BVerfG	25
III. Vorlagepflicht der Fachgerichte	28
1. Vorlagepflicht der Fachgerichte nach der Rechtsprechung des EuGH	28
a) Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV	28
aa) Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens	29
bb) Wesen des Vorabentscheidungsverfahrens	31
cc) Konsequenzen für die Vorlagepflicht des BVerfG	32
b) Vorlagegegenstand	33
aa) Auslegungsfragen	33
bb) Gültigkeitsfragen	34
cc) Resümee	35
c) Vorlagepflicht mitgliedstaatlicher Gerichte	35
d) Entscheidungserheblichkeit	36
e) Ausnahmen von der Vorlagepflicht	36
f) Bindung an Entscheidungen des EuGH	37
2. Verletzung der Vorlagepflicht durch die Fachgerichte nach der Rechtsprechung des BVerfG	38
3. Auswirkungen auf die Vorlagepflicht des BVerfG	39

<b>C. Vorlagepflicht des BVerfG</b> .....	42
I. BVerfG als einzelstaatliches Gericht .....	42
II. BVerfG als letztinstanzliches Gericht .....	47
III. Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage .....	54
1. Entscheidungserheblichkeit bei zur Vorlage berechtigten Gerichten .....	55
2. Entscheidungserheblichkeit bei zur Vorlage verpflichteten Gerichten .....	57
3. Kriterien zur Bestimmung der Entscheidungserheblichkeit .....	60
a) Entscheidungserheblichkeit bei der konkreten Normenkontrolle .....	61
b) Entscheidungserheblichkeit bei dem Vorabentscheidungsverfahren .....	62
IV. Bindung des BVerfG an Entscheidungen des EuGH .....	63
V. Resümee .....	64
<b>D. Vorlagepflichtige Konstellationen</b> .....	66
I. Unionsrecht als unmittelbarer Prüfungsmaßstab .....	69
1. Prüfungsmaßstab .....	71
2. Resümee .....	72
II. Unionsrecht als mittelbarer Prüfungsmaßstab .....	72
1. Beispiele .....	74
2. Entscheidungserhebliche Fragen des BVerfG .....	75
3. Prüfungsmaßstab .....	77
4. Resümee .....	79
III. Unionsrecht als unmittelbarer Prüfungsgegenstand .....	80
1. Primärrecht .....	80
2. Sekundärrecht .....	80
3. Resümee .....	84
IV. Unionsrecht als mittelbarer Prüfungsgegenstand .....	84
1. Zustimmungsgesetz zum Unionsvertrag als Prüfungsgegenstand .....	85
a) Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU .....	85
aa) Formelle Voraussetzungen für die Übertragung von Hoheitsrechten ..	88
bb) Materielle Anforderungen an die Übertragung von Hoheitsrechten ...	90
b) Zeitpunkt der verfassungsgerichtlichen Kontrolle .....	92
aa) Kontrolle vor Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes .....	92
bb) Kontrolle nach Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes .....	92
cc) Zwischenergebnis .....	95

c)	Zulässigkeitsvoraussetzungen	95
aa)	Verfassungsbeschwerde	95
bb)	Abstrakte Normenkontrolle	98
d)	Prüfungsmaßstab	98
aa)	Verfassungsbeschwerde	98
bb)	Abstrakte Normenkontrolle	101
e)	Entscheidungserhebliche Fragen des BVerfG	101
aa)	Erneute Prüfung des Zustimmungsgesetzes	102
bb)	Erstmalige Prüfung des Zustimmungsgesetzes	105
cc)	Zwischenergebnis	105
f)	Beispiel	106
g)	Resümee	108
2.	Umsetzungsgesetz zu einer Richtlinie	108
a)	Verfassungsbeschwerde	111
aa)	Zulässigkeitsvoraussetzungen	111
bb)	Prüfungsmaßstab	114
b)	Abstrakte Normenkontrolle	114
aa)	Zulässigkeitsvoraussetzungen	114
bb)	Prüfungsmaßstab	115
c)	Entscheidungserhebliche Fragen des BVerfG	116
aa)	Auslegung der Richtlinie	117
bb)	Gültigkeit der Richtlinie	118
d)	Beispiel	119
e)	Resümee	121
3.	Nichtumsetzung einer Richtlinie	122
a)	Zulässigkeitsvoraussetzungen Bund-Länder-Streit	124
aa)	Parteifähigkeit	124
bb)	Angriffsgegenstand	124
cc)	Antragsbefugnis	124
dd)	Frist	126
ee)	Rechtsschutzbedürfnis	126
b)	Prüfungsmaßstab des BVerfG	127
c)	Entscheidungserhebliche Fragen des BVerfG	127
d)	Beispiel	128
e)	Resümee	131
4.	Nichtausführung von unmittelbar wirkendem Unionsrecht	131
a)	Zulässigkeitsvoraussetzungen Bund-Länder-Streit	136
aa)	Parteifähigkeit	136

bb) Angriffsgegenstand .....	137
cc) Antragsbefugnis .....	137
dd) Anrufung des Bundesrates .....	138
ee) Frist .....	139
ff) Rechtsschutzbedürfnis .....	139
b) Prüfungsmaßstab des BVerfG .....	139
c) Entscheidungserhebliche Fragen des BVerfG .....	140
d) Beispiel .....	141
e) Resümee .....	143
5. Nichtausfertigung eines Umsetzungsgesetzes zu einer Richtlinie .....	143
a) Zulässigkeitsvoraussetzungen des Organstreits .....	145
b) Prüfungsmaßstab des BVerfG .....	146
c) Entscheidungserhebliche Fragen des BVerfG .....	147
d) Beispiel .....	148
e) Resümee .....	149
6. Nationale Vollzugsakte zu europäischem Unionsrecht .....	149
a) Mögliche Fallgestaltungen .....	151
aa) Verfassungsbeschwerde wegen willkürlicher Nichtvorlage des Fachgerichts an den EuGH .....	152
bb) Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche verwaltungsgerichtliche Urteil .....	153
cc) Verfassungsbeschwerde vor Erschöpfung des Rechtsweges .....	153
b) Zulässigkeitsvoraussetzungen Verfassungsbeschwerde .....	154
aa) Beschwerdegegenstand .....	154
bb) Rechtswegerschöpfung .....	155
c) Resümee .....	159
<b>E. Fazit</b> .....	160
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	164
<b>Sachverzeichnis</b> .....	170

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSSichG	Beitragsatzsicherungsgesetz
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union/Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVR	Europäischer Verwaltungsrechtsschutz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende

ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGlG	Hessisches Gleichbehandlungsgesetz
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
HV	Verfassung des Landes Hessen
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
lit.	littera (Buchstabe)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
Rd.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
Slg.	Entscheidungssammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Gerichts erster Instanz (EuG)
sog.	sogenannte(r,s)
u. a.	und andere
USA	United States of America
VerfO	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union
VGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

## A. Einführung

### I. Problemaufriss

Über das Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zum Gerichtshof der Europäischen Union ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur viel geschrieben worden<sup>1</sup>. Wurde es vom Bundesverfassungsgericht in dem Maastricht-Urteil noch als Kooperationsverhältnis beschrieben<sup>2</sup>, finden sich dazu im Lissabon-Urteil keine Ausführungen mehr<sup>3</sup>. Der Honeywell-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2010<sup>4</sup> wurde im rechtswissenschaftlichen Schrifttum vielfach als erneuter Schritt in Richtung Kooperation zwischen Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Union gewertet<sup>5</sup>. Im Kern geht es um die Frage, welchem Gericht im Konfliktfall die Letztentscheidungskompetenz zukommt<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rd. 62 ff., 84 ff.; *Bergmann*, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, Kapitel A III., Rd. 1, 16 ff. (S. 129 f., 136 ff.); *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 35. EL Stand Mai 2011, Vorb. Rd. 291 ff.; *Büdenbender*, Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zum Bundesverfassungsgericht, 2005; *Hopfau*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, GG, 12. Aufl. 2011, Art. 93 GG Rd. 39 ff.; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 8. Aufl. 2010, Rd. 23 ff., 358 ff.; *Sturm/Detterbeck*, in: Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Art. 93 GG Rd. 25 ff.

<sup>2</sup> BVerfGE 89, 155 (175) – Maastricht. Zum Kooperationsverhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Union statt vieler: *Funk-Rüffert*, Kooperation von Europäischem Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht im Bereich des Grundrechtsschutzes, Berlin 1999; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 8. Aufl. 2010, Rd. 360 (364 ff.).

<sup>3</sup> BVerfGE 123, 267 – Lissabon. Vgl. *Bergmann/Karpenstein*, Identitäts- und Ultra-vires-Kontrolle durch das BVerfG – zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Vorlageverpflichtung, ZEuS 2009, 529 (539); *Sauer*, Europas Richter Hand in Hand? – Das Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH nach Honeywell –, EuZW 2011, 94 (95).

<sup>4</sup> BVerfGE 126, 286 – Honeywell.

<sup>5</sup> Statt vieler: *Pöiters/Traut*, Die Ultra-vires-Kontrolle des BVerfG nach „Honeywell“ – Neues zum Kooperationsverhältnis von BVerfG und EuGH?, EuR 2011, 580; *Sauer*, Europas Richter Hand in Hand? – Das Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH nach Honeywell –, EuZW 2011, 94.

<sup>6</sup> Vgl. *Büdenbender*, Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zum Bundesverfassungsgericht, 2005; *Hirsch*, Europäischer Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht – Kooperation oder Konfrontation?, NJW 1996, 2457 ff.; *Mayer*, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung; das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, 2000; *Sauer*, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, 2008, S. 157 ff.; *Zuck/Lenz*, Verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Europa – Prozessuale Möglichkeiten vor den Fachgerichten und dem BVerfG gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, NJW 1997, 1193.

Dieses Problem spitzt sich zu, wenn es um die Pflicht des Bundesverfassungsgerichts zur Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zum Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV<sup>7</sup> geht.

In seiner Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht eine Bindung an Art. 267 AEUV grundsätzlich anerkannt. Bereits im Solange I-Beschluss 1974 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

„Inzidentfragen aus dem Gemeinschaftsrecht kann das Bundesverfassungsgericht ... selbst entscheiden, sofern nicht die Voraussetzungen des auch für das Bundesverfassungsgericht verbindlichen Art. 177 des Vertrages [Art. 267 AEUV n.F.] vorliegen ...“<sup>8</sup>

In dem fünf Jahre später ergangenen Vielleicht-Beschluss hält das Bundesverfassungsgericht noch deutlicher fest:

„Der Senat sieht im vorliegenden Verfahren keinen Anlass, die Richtigkeit und Klarheit der im Ausgangsverfahren gefällten Vorabentscheidung des Gerichtshofs, soweit sie das Gemeinschaftsrecht betrifft, in Zweifel zu ziehen; er ist deshalb nicht gehalten, die dem Gerichtshof vom Verwaltungsgericht vorgelegten Fragen neuerlich gem. Art. 177 Abs. 3 EWGV [Art. 267 Abs. 3 AEUV n.F.] vorzulegen.“<sup>9</sup>

Auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010 nimmt der Erste Senat eine grundsätzliche Bindung auch des Bundesverfassungsgerichts an Art. 267 AEUV an, erachtet aber im konkreten Fall eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union als nicht entscheidungserheblich<sup>10</sup>. Wörtlich heißt es in der Entscheidung:

„Die Verfassungsbeschwerden geben keinen Anlass für ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gem. Art. 267 AEUV. Zwar könnte eine entsprechende Vorlage durch das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 37, 271 [282]) insbesondere in Betracht kommen, wenn die Auslegung oder die Wirksamkeit von Gemeinschafts- beziehungsweise Unionsrecht in Frage stehen, das Vorrang vor innerstaatlichem Recht beansprucht und dessen Umsetzung vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes geprüft wird. Jedoch kann eine solche Vorlage nur dann zulässig und geboten sein, wenn es auf die Auslegung beziehungsweise Wirksamkeit des Unionsrechts ankommt.“<sup>11</sup>

Trotz dieser grundsätzlichen Anerkennung einer Bindung an die Vorschrift des Art. 267 AEUV hat das Bundesverfassungsgericht dem Gerichtshof der Euro-

---

<sup>7</sup> Im Folgenden wird die seit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 01.12.2009 gültige Fassung des Art. 267 AEUV über das Vorabentscheidungsverfahren verwendet, auch wenn auf ältere Fassungen Bezug genommen wird.

<sup>8</sup> BVerfGE 37, 271 (282) – Solange I.

<sup>9</sup> BVerfGE 52, 187 (201) – Vielleicht.

<sup>10</sup> BVerfGE 125, 260 (308) – Vorratsdatenspeicherung.

<sup>11</sup> BVerfGE 125, 260 (308) – Vorratsdatenspeicherung.

päischen Union bis heute noch keine Frage des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorgelegt<sup>12</sup>.

Sucht man in der rechtswissenschaftlichen Literatur Antworten auf die Frage nach einer Vorlagepflicht des Bundesverfassungsgerichts an den Gerichtshof der Europäischen Union, ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Vorwiegend im staatsrechtlichen Schrifttum finden sich Stimmen, die mit verschiedenen Begründungen eine Vorlage des Bundesverfassungsgerichts an den Gerichtshof der Europäischen Union ablehnen<sup>13</sup>. Andere erkennen zwar eine grundsätzliche Vorlagepflicht des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV an, gehen jedoch – bei im Grunde unstrittig bestehender Vorlagepflicht des Bundesverfassungsgericht – wegen in der Regel fehlender Entscheidungserheblichkeit der Vorlage für den Ausgangsrechtsstreit von deren grundsätzlicher Unzulässigkeit aus<sup>14</sup>. Auf der anderen Seite findet sich in vielen, insbesondere europarechtlichen, Veröffentlichungen der teils pauschale, teils ausführlich begründete Hinweis, auch das Bundesverfassungsgericht sei als innerstaatliches Verfassungsgericht von der Vorlagepflicht des Art. 267 Abs. 3 AEUV erfasst<sup>15</sup>.

Der Blick auf andere europäische Verfassungsgerichte und die Landesverfassungsgerichtsbarkeit ergibt ein ebenso gespaltenes Bild. Neben einigen mitglied-

---

<sup>12</sup> Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs der Europäischen Union, Jahresbericht 2010, S. 111, [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7032/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7032/), zuletzt abgerufen am 11.04.2012. Neben der Vielzahl der Vorlagen der fünf obersten Bundesgerichte ist der Staatsgerichtshof des Landes Hessen mit einem Vorabentscheidungsersuchen für den Zeitraum 1952 bis 2010 aufgelistet, nicht jedoch das Bundesverfassungsgericht.

<sup>13</sup> *Broß*, Das deutsche Bundesverfassungsgericht und das Vorabentscheidungsverfahren, 2005, 108 (113 f.); *Jaeger/Broß*, Die Beziehungen zwischen dem Bundesverfassungsgericht und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen – einschließlich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane, EuGRZ 2004, 1 (15).

Für das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle eine Vorlagepflicht des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder an den Gerichtshof der Europäischen Union verneinend: *Cremer*, Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 177 EGV und mitgliedstaatliche Verfassungsgerichte – Zum Verhältnis von unionsrechtlicher Vorlagepflicht und abstrakter Normenkontrolle, BayVBl. 1999, 266 ff. (270).

<sup>14</sup> Statt vieler: *Kirchhof*, Justiz in Europa – Perspektiven und Grenzen, Vortrag Deutscher Richtertag 1995, Tagungsbericht, NJW 1996, 106 (107).

<sup>15</sup> *Feige*, Bundesverfassungsgericht und Vorabentscheidungskompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, AöR 100 (1975), 530 (531 ff.); *Mayer*, Das Bundesverfassungsgericht und die Verpflichtung zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, EuR 2002, 239 ff.; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 8. Aufl. 2010, Rd. 24; *Schwarze*, in: *Schwarze*, EU-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 234 EGV Rd. 43; *Störmer*, Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 177 EGV durch Landesverfassungsgerichte, NJ 1998, 337 (341); *Warnke*, Die Vorlagepflicht nach Art. 234 Abs. 3 EGV in der Rechtsprechungspraxis des BVerfG, 2004.

Die Vorlagepflicht für den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bejahend: *Hirsch*, Vorabentscheidungsvorlagen zum Europäischen Gerichtshof durch die Landesverfassungsgerichtsbarkeit, 1997, S. 45 ff.